

## Was bedeutet Titelschutz?

Der Titelschutz erfolgt in Österreich maßgeblich über das Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Dort wird in § 80 bzw. § 9 der Werktitel, so die gebräuchliche Bezeichnung, umfassend geschützt. Unter Werktiteln, die als geschäftliche Bezeichnungen Schutz genießen, versteht das Gesetz die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Werken der Literatur oder Kunst:

- Druckschriften (Bücher, Buchreihen, Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge etc.)
- Untertiteln, Supplements, Titeln von Rubriken
- Filmwerken (z.B. Fernsehsendungen, Fernsehserien)
- Tonwerken (Partituren – unabhängig davon, ob neben Noten auch Text vorhanden ist –, Rundfunksendungen und -serien)
- Bühnenwerken (Theaterstücke, Opern, Operetten, Musicals, Messen)
- Softwareprogrammen, Internetseiten, Computerspielen
- oder sonstigen vergleichbaren Werken.

## Welche Titel sind schützbar?

Voraussetzung für den Titelschutz ist die Unterscheidungskraft (Kennzeichnungskraft) des Titels. Die Bezeichnung des Druckwerks muss etwas Besonderes, Individuelles an sich haben und darf sich nicht auf die bloße Angaben des Inhalts oder des Gebiets, auf das es sich bezieht, beschränken.

Der Oberste Gerichtshof hat beispielsweise folgende Titel als unterscheidungskräftig eingestuft:

- „Kopfsalat“ für einen satirischen Karikaturen-Band (OGH 4 Ob 31/89 – 23.05.1989)
- „Take off“ für ein Urlaubsmagazin (OGH 4 Ob 113/89 – 26.09.1989)
- „Heimat“ für eine Tageszeitungs-Beilage (OGH 4 Ob55/04y – 06.07.2004)

Als rein beschreibend und daher nicht unterscheidungskräftig wurden dagegen folgende Titel eingestuft:

- „Österreichischer Juristenkalender“ (OGH 4 Ob 1031/95 – 25.04.1995)
- „Örtliches Telefonbuch“

## Welche gesetzlichen Regelungen gibt es?

### In Österreich:

#### § 80 Urheberrechtsgesetz (Titelschutz):

1) Im geschäftlichen Verkehr darf weder der Titel oder die sonstige Bezeichnung eines Werkes der Literatur oder Kunst noch die äußere Ausstattung von Werkstücken für ein anderes Werk für eine Weise verwendet werden, die geeignet ist Verwechslungen hervorzurufen.

2) Abs. 1 gilt auch für Werke der Literatur und der Kunst, die den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes nicht genießen.

#### § 9 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Kennzeichenschutz):

1) Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Unternehmens oder eines Druckwerkes für das § 80 des Urheberrechtsgesetz nicht gilt, in einer Weise benützt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benützung in Anspruch genommen werden.

2) Der Benützer ist dem Verletzten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er wusste oder wissen musste, dass

die missbräuchliche Art der Benützung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.

3) Der besonderen Bezeichnung eines Unternehmens stehen registrierte Marken, ferner solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen Unternehmen bestimmte Einrichtungen, insbesondere auch Ausstattungen von Waren, ihrer Verpackung oder Umhüllung und von Geschäftspapieren, gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Unternehmens gelten.

### **Für Ausländer ist zudem interessant:**

#### **§ 100 Urheberrechtsgesetz:**

1) Ausländern, die im Inland keine Hauptniederlassung haben, kommt der Schutz nach §§ 79 und 80 nur nach Maßgabe von Staatsverträgen oder unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu; der Bundesminister für Justiz ist ermächtigt, im Bundesgesetzblatt kundzumachen, daß und allenfalls wieweit die Gegenseitigkeit nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des fremden Staates verbürgt ist.

2) Dem Urheber eines geschützten Werkes und den Personen, denen ein Werknutzungsrecht daran zusteht, wird der im § 80 bezeichnete Schutz auch dann gewährt, wenn die im Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen.

### **In Deutschland:**

#### **§ 3 Als Marke schutzfähige Zeichen**

1) Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

2) Dem Schutz als Marke nicht zugänglich sind Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen,

- a) die durch die Art der Ware selbst bedingt ist,
- b) die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder
- c) die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

#### **§ 4 Entstehung des Markenschutzes**

Der Markenschutz entsteht

- 1) durch die Eintragung eines Zeichens als Marke in das vom Patentamt geführte Register,
- 2) durch die Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr, soweit das Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erworben hat, oder
- 3) durch die im Sinne des Artikels 6 bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Pariser Verbandsübereinkunft) notorische Bekanntheit einer Marke.

#### **§ 5 Geschäftliche Bezeichnungen**

1) Als geschäftliche Bezeichnungen werden Unternehmenskennzeichen und Werktitel geschützt.

2) Unternehmenskennzeichen sind Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Der besonderen Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftsbetriebs von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen gleich, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Geschäftsbetriebs gelten.

3) Werktitel sind die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken.

### **Wie entsteht der Titelschutz?**

Titelschutz entsteht grundsätzlich durch Benutzungsaufnahme. Einer besonderen Registrierung bedarf es nicht. Benutzungsaufnahme liegt vor, wenn der Titel für ein bestehendes Werk im geschäftlichen Verkehr benutzt wird. Bei Druckschriften also durch das Erscheinen, bei Filmen durch das Vorführen oder bei Musikwerken durch das Hörbarmachen. Die Schaltung einer Titelschutz-Anzeige selbst stellt noch keine Benutzung des Titels dar. Auch eine Bekanntmachung des Titels durch eine Werbekampagne oder eine Presseveröffentlichung ist nicht ausreichend.

Darüber hinaus erfordert der Titelschutz eine originäre Kennzeichnungskraft. Der Titel muss kennzeichnungskräftig im dem Sinne sein, dass er geeignet ist, ein Werk von einem anderen zu unterscheiden. Im Gegensatz zum Markenschutz setzt die Rechtsprechung dabei aber wesentlich geringere Anforderungen.

## **Kann Titelschutz auch schon vor Benutzungsaufnahme entstehen?**

Die Herstellung eines Buches, Filmes, Fernsehserie etc. nimmt oftmals einen langen Zeitraum in Anspruch. Die Rechtsprechung hält dabei aber den Herstellungsprozess selbst nicht für ausreichend, um Titelschutz zu begründen, obwohl auch schon zu diesem Zeitpunkt ein Schutzbedürfnis bestehen kann.

Will man einen Titel schon vor Benutzungsaufnahme, also vor Erscheinen, Vorführen etc. Schutz zukommen lassen, so besteht die Möglichkeit einer Titelschutz-Anzeige in den auf Titelschutz-Anzeigen spezialisierten Medien, z.B. im „Titelschutz-Journal Österreich“.

In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde jedoch noch nicht höchst richterlich bestätigt.

## **Wann verfällt der Schutz durch eine Titelschutz-Anzeige?**

Voraussetzung für einen wirksamen Schutz ist, dass das Werk innerhalb angemessener Frist unter dem Titel erscheint. Sonst verfällt der Titelschutz. Welche Frist angemessen ist, richtet sich speziell nach der Art und Beschaffenheit des Werkes sowie der für das Werk angemessene Vorbereitungsdauer. Die zwischen Veröffentlichung einer Titelschutz-Anzeige und Ingebrauchnahme des angekündigten Titels zur Erhaltung des Zeitrangs oftmals genannte Frist von „6 Monaten“ stellt keine starre Frist dar. Sie ist lediglich ein erster Anhaltspunkt im Bereich der Druckschriften.

## **Wem steht der Titelschutz zu?**

Hierbei ist nach dem jeweiligen Produkt und dem Einzelfall zu unterscheiden. Bei Büchern steht der Schutz zunächst dem Autor zu, kann nach den vertraglichen Vereinbarungen aber auch dem Verlag zustehen. Bei Zeitungen und Zeitschriften in der Regel dem Verlag, bei Rundfunksendungen oder Filmen in der Regel der Produktionsfirma. Die Rechte an einem Werktitel können auch übertragen werden.

## **Wie weit reicht der räumliche Schutzbereich?**

Solange ein Werktitel nicht nur eine ortsgebundene oder regionale Zielgruppe hat (z.B. eine Lokal- oder Regionalzeitung), besteht der Titelschutz in der gesamten Republik.

## **Wie endet der Titelschutz?**

Der Schutz endet mit der Aufgabe des Gebrauchs. Wann dies anzunehmen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Bei Büchern z.B. nicht schon automatisch damit, dass diese vergriffen sind, da Autoren oftmals zu einem späteren Zeitpunkt wiederentdeckt werden und zeitliche Abstände zwischen einzelnen Auflagen nicht selten sind. Allerdings kann der Titelschutz z.B. bei Sachbüchern dann enden, wenn diese inhaltlich völlig überholt sind und mit einer Neuauflage nicht zu rechnen ist.

Inhaltliche Veränderungen des Werkes selbst führen nicht zum Verlust des Titelschutzes, solange die Änderungen nicht so erheblich sind, dass faktisch ein neues Werk entsteht.

## **Welchen Schutz erfahren Titel bzw. was droht bei Titelschutz-Verletzungen?**

Werktitel erfahren Schutz gegen Verwechslungsgefahr und bekannte Werktitel darüber hinaus auch erweiterten Schutz gegen unlautere Ausnutzung und Beeinträchtigung ihrer Wertschätzung und Unterscheidungskraft. Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung bestehender Titel kann viel Geld kosten, da der Geschädigte hierdurch ggf. einen Anspruch auf Unterlassung (auch im Wege einer einstweiligen Verfügung) erhält. Zudem kann dieser ggf. „Beseitigung der Eingriffsgegenstände“, Rechnungslegung, Schadenersatz bzw. Urteilsveröffentlichung verlangen. Deshalb muss vor Benutzungsaufnahme eines Titels unbedingt geprüft werden, ob der gewählte Titel schon vergeben oder noch frei ist. Dies ist z.B. möglich über eine „rundy-Titel-Recherche“.

## **Weiterführende Literatur:**

- Kucsko, Geistiges Eigentum (Verlag MANZ, 2003) 677
- Baronikians, Der Schutz des Werktitels (Carl Heymanns Verlag, 2008)
- Thiele, Plagiatschutz kontra Urheber – Zum Verhältnis von äußerem zu innerem Titelschutz (RdW 2007/267)
- Deutsch / Ellerbrock, Titelschutz, Werktitel und Domainnamen, 2. Aufl. (Beck, München, 2004)